

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

per E-Mail

An den  
Hessischen Landtag  
**Herrn Christian Heinz**  
Vorsitzender des Innenausschusses

Frauenlobstraße 5  
65187 Wiesbaden  
Telefon: (0611) 3 60 08-0  
Telefax: (0611) 3 60 08-20

24. Juli 2019  
Az. 7.3.5.2. / KI-fe

**Anhörung im Hessischen Landtag zum Gesetzentwurf Fraktion DIE LINKE  
Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei  
Schwangerschaftsberatung und –abbruch – Drucks. 20/384 –  
Aktenzeichen: I A 2.2 – Ihr Schreiben vom 17.06.2019**

Sehr geehrter Herr Heinz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir Ihnen für Ihre freundliche Einladung, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine  
Stellungnahme abgeben zu können.

§ 1 des Entwurfs legt fest, dass um Beratungsstellen nach § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz  
(SchKG) eine Bannmeile von ca. 150 m gebildet wird, sofern sie sich thematisch auf die  
Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2 SchKG beziehen. In § 4 des Entwurfes wird angeführt, dass  
das Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch dieses Gesetz eingeschränkt wird. Unabhängig von  
der Intention, die mit dem Gesetz verfolgt wird, halten wir die Regelungen aus verfassungsrechtlicher  
Sicht für äußerst bedenklich. Wir sehen nicht nur einen Eingriff in das Grundrecht der  
Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG, sondern sehen ebenso einen Eingriff in die  
Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG.

## Art. 8 GG

Nach Art. 8 Abs. 1 GG haben alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis  
friedlich ohne Waffen zu versammeln. Dabei kann nach Art. 8 Abs. 2 GG für Versammlungen unter  
freiem Himmel das Versammlungsrecht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes beschränkt  
werden. Der Schutz von Art. 8 Abs. 1 umfasst versammlungsspezifische Handlungen. Geschützt  
sind die Teilnahmefreiheit sowie die Veranstaltungsfreiheit. Dieses bezieht sich auf  
Verhaltensweisen des Planens, der Durchführung sowie Ort und Zeit. Die Gewährung eines solch

großen Schutzes verdeutlicht die Stellung und die Bedeutung dieses basisdemokratischen Grundrechtes.

Die Versammlung muss nach Art. 8 Abs. 1 friedlich und ohne Waffen erfolgen. Unfriedlich ist eine Versammlung, wenn Verhaltensweisen von einiger Gefährlichkeit durch aggressive Ausschreitungen gegen Personen oder Sachen oder sonstige Gewalttaten stattfinden. (BVerfGE 104, 92ff, 105f) Dabei muss das Merkmal der Erheblichkeit vorliegen. Die Artikulation unliebsamer Meinungen genügt nicht, um eine Versammlung als unfriedlich einzustufen. (vgl. BVerfGE NJW 2001, 269, 270). Der Gesetzentwurf beschränkt sich thematisch auf Äußerungen zu Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2 SchKG. Auch wenn diese Meinungen als unliebsam empfunden werden, ist demnach keine Unfriedlichkeit dadurch gegeben. Der Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 ist also erfüllt.

Die Möglichkeit des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Abs. 2 erfordert nach der Wechselwirkungstheorie des Bundesverfassungsgerichts, dass ein Eingriff nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgen darf. (BVerfGE 69, 315ff, 348) Hier bestehen aus unserer Sicht schon erhebliche Bedenken, ob dieser Grundsatz der Verhältnismäßigkeit hinreichend eingehalten wird.

Hier erfolgt aber nicht nur ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit, sondern auch ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit. Wenn der Eingriff in die Versammlungsfreiheit an die kollektive Meinungsäußerung anknüpft, dann muss die Schranke zusätzlich auch den Anforderungen aus Art. 5 Abs. 2 genügen.

### **Art. 5 Abs. 1 GG**

Die Meinungsfreiheit ist in Art. 5 GG geschützt. Danach hat jeder das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Nach Art. 5 Abs. 2 findet diese Freiheit ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Neben Art. 8 kommt die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG zum Tragen, wenn versamlungsbezogene Maßnahmen an die vertretenen Meinungen, an die Inhalte der Versammlung anknüpfen. (BVerfGE 82, 236ff, 258; 90, 241ff, 246) In § 1 des Gesetzentwurfes knüpfen die versamlungsbezogenen Maßnahmen an die Meinungsäußerungen zu § 2 Abs. 2 SchKG an. Daher ist hier auch ein Eingriff in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gegeben.

Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung wird vom Bundesverfassungsgericht als eines der vornehmsten Menschenrechte in der Gesellschaft bezeichnet. (BVerfGE 69, 315ff, 344) Danach ist das Recht auf freie Meinungsäußerung unmittelbarer Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit. Die Meinungsfreiheit ist ein elementares demokratisches Grundrecht. Ebenso wie Art. 8 Abs. 1 GG ist sie schlechthin konstituierend für das Funktionieren einer Demokratie.

Die Meinungsfreiheit findet ihre Schranken nach Art. 5 Abs. 2 GG in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und denen im Recht der persönlichen Ehre. Hinsichtlich der allgemeinen Gesetze ist es notwendig, dass diese sich nicht

gegen eine bestimmte Meinung richten und dann wiederum im Spiegel der Meinungsfreiheit ausgelegt werden. (BVerfGE 7, 198ff, 208f)

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zeigt, dass die Meinungsfreiheit in ihrem Schutzbereich sehr weit ausgelegt wird und nur unter engsten Voraussetzungen eine Einschränkung möglich ist. Deshalb haben wir erhebliche Bedenken, dass der vorgelegte Gesetzentwurf den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügt, zumal sowohl ein Eingriff in die Versammlungsfreiheit als auch in die Meinungsfreiheit vorliegt.

### Fazit

Der Gesetzentwurf begegnet mit seinen Eingriffen in die Versammlungsfreiheit und in die Meinungsfreiheit erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wolfgang Pax  
- Leiter des Kommissariats -



Rechtsanwältin Prof. Dr. Magdalene Kläver  
- Justiziarin des Kommissariats -